

B A D E O R D N U N G

FÜR DAS FREIBAD DER

KREISSTADT TAUBERBISCHOFSHHEIM

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan und Nahrungsmittel dürfen nicht in den Bereich des Schwimmbeckens mitgebracht werden.
7. Das Personal und die weiteren Beauftragten des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
8. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Badbetreibers.

§ 2 Öffnungs- und Badezeiten

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Stadt festgelegt. Die zeitlichen Regelungen (insbesondere Dauer der Badesaison, Öffnungszeiten und Einlassschluss) werden in der Regel öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Bei Überfüllung kann das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Kassen- und Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badegäste sollen die Badezone 15 Minuten vor Betriebsschluss und das Freibad spätestens zum Betriebsschluss verlassen.

§ 3 Zutritt

1. Der Zutritt und die Benutzung des Bades ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedem gestattet. Ausgenommen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen in angetrunkenem Zustand,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Der Badbetreiber kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Badeordnung.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Saison- und Zehnerkarten verlieren nach Ablauf der Badesaison, in der sie gelöst wurden, ihre Gültigkeit.

§ 4 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen, die außerhalb der abschließbaren Garderobenschränke abgelegt worden sind, wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 5 Benutzung des Freibades

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenschrankschlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 20 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
4. Barfussbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.
6. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

7. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

11. Das Reservieren von Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Besucher aus einem sonstigen wichtigen Grund durch mündliche oder schriftliche Anordnung von der Benutzung des Freibades oder eines Teils seiner Einrichtung ausgeschlossen werden. In Fällen des Ausschlusses wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Tauberbischofsheim, den 01.06.2007

Vockel
Bürgermeister